



Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 25.06.2008
**Fortschritte und Irrwege im 20.
Jahrhundert (I)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>



Überblick

- Der Methodenstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts
 - Freirechtsbewegung und Interessenjurisprudenz gegen Pandektistik und begriffsjuristische Methode
- Privatrechtliche Entwicklungen in der Weimarer Zeit
- Das Privatrecht in der NS-Zeit
 - Das Ende der Rechtsgleichheit im Zivilrecht
 - Abschied vom BGB und Arbeit am Volksgesetzbuch
- Privatrecht in Ost und West nach 1945
 - Umdeutung des BGB und Neukodifikation in der DDR
 - Entwicklungslinie im Privatrecht der Bundesrepublik

Die Freirechtsbewegung Grundidee

- Jede Rechtsordnung – auch diejenige, die auf einer Kodifikation beruht – ist notwendig lückenhaft.
- Durch logische Ableitung lässt sich eine Lösung für einen im Gesetz nicht geregelten Fall nicht gewinnen.
- An die Stelle der Rechtsdogmatik muss daher eine freie Rechtsschöpfung durch den Richter treten, deren Grundlage das durch soziologische Kenntnisse geschulte Rechtsgefühl ist.

Die Freirechtsbewegung - Autoren und Schriften

- Vorbereitet durch die späten Schriften Rudolf von Iherings (v.a. „Der Zweck im Recht“, 1877-1883)
- Begründet von
 - Eugen Ehrlich 1862-1922 („Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft“, 1903)
 - Hermann Kantorowicz 1877-1940 („Der Kampf um die Rechtswissenschaft“, 1906 unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius erschienen)
 - Ernst Fuchs 1859-1929 (u.a. „Die Gemeenschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz“, 1909)
- Verwandt mit dem amerikanischen „Legal Realism“
 - Oliver Wendell Holmes Jr. (1841-1935, Richter am U.S. Supreme Court: „The life of the law has not been logic: it has been experience.“)
 - Karl Llewellyn (1893-1962), Mitarbeiter bei der Schaffung des Uniform Commercial Code

Die Interessenjurisprudenz

- „Gemäßigte Variante“ des Freirechts
- Kritik an der Begriffsjurisprudenz, Berufung auf Ihering
- Begründet von Philipp Heck (1858-1943)
- Methode der Rechtsgewinnung durch den Richter:
 - Prüfung ob das Gesetz ein unmittelbar anwendbares Gebot enthält. Diese ist grundsätzlich zu befolgen („Gebotsberichtigung“ nur ausnahmsweise)
 - Falls nein: Enthält das Gesetz an anderer Stelle eine Bewertung der im konkreten Fall betroffenen Interessen. Falls ja analoge Übertragung dieser Lösung
 - Sonst Lösung des Interessenkonflikts durch „Eigenwertung“
- Problem: Wie sind die Interessen und ihre gesetzliche Bewertung zu ermitteln sind (Vorwurf der „Interessenmathematik“, Jan Schröder)

Das Privatrecht der Weimarer Zeit

- Entstehung des Arbeitsrechts
 - Vorreiter:
 - Philipp Lotmar (1850-1922, „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reichs“, 1902/08, zuvor Vollender des Pandektenlehrbuchs von Alois von Brinz 1820-1887)
 - Hugo Sinzheimer (1875-1945, Anhänger des Freirechts, „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“ 1907/08)
 - Tarifvertragsverordnung (1918)
 - Arbeitsgerichtsgesetz mit Errichtung eines Reichsarbeitsgerichts (1926)
- Richterrechtliche Überformung der Strukturen des BGB
 - vor allem Anerkennung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage



Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 02.07.2008
**Fortschritte und Irrwege im 20.
Jahrhundert (II) / Ausblick**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>

